

**Protokollauszug der Sitzung des Prüfungsausschusses
Umweltwirtschaft/Umweltrecht vom 20.04.2010**

TOP 3 Anerkennung von Leistungen

Gem. § 18 Abs. 6 der PO besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Der stellv. Vorsitzende stellt den **Antrag**, die Prüfungsordnung dahingehend zu konkretisieren, **dass die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Einschreibung eingereicht werden müssen. In der Regel werden nach diesem Termin eingereichte Unterlagen nicht mehr berücksichtigt.**

Abstimmung: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Birkenfeld, den 20.04.2010

Prof. Dr. Hubert Schmidt
Stellv. Prüfungsausschussvorsitzender
Fachbereich UW/UR